

Schlüssel er an sich zu nehmen hat. Nach Beendigung der Arbeiten hat er den Verschuß wieder aufzuheben. Muß ein zweiter Beschäftigter gleichzeitig an dem Fahrzeug arbeiten, so hat er sich selbst durch einen weiteren Verschuß in derselben Weise zu sichern.

(3) Hochliegende Stellen der Dampflokotiven (Führerhausdach, Dampfdom, Sandkasten und Tender) sind mit Warnungszeichen (roten Blitzpfeilen) zu versehen. Diese Teile und die Kessel dürfen unter Fahrleitungen nicht bestiegen werden. Es ist auch verboten, unter Fahrleitungen über die Kohlen zum Wasser-einlauf des Tenders zu steigen.

§ 7

Aufstellen von Maschinen

(1) Enge Räume mit bewegten Teilen von Maschinen, die nicht sicher umwehrt werden können, müssen gegen Betreten durch Unbefugte abgesperrt werden.

(2) Zur gefahrlosen Bedienung hochgelegener Arbeitsstellen an Maschinen sind feste Tritte oder Bühnen mit Geländer und Fußleiste anzubringen.

(3) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335 Ergänzung S. 841) und 541 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. 1952 S. 542).

Bedienung der Maschinen

§ 3

(1) Der Wärter von Maschinen, die dauernder Wartung bedürfen, darf seinen Arbeitsplatz erst nach der Übernahme der Arbeit durch den Ablösenden verlassen.

(2) Die mit der Wartung oder Bedienung der Maschinen Beauftragten haben Mängel an den Maschinen und ihren Schutzvorrichtungen zu beseitigen oder dem Ortsaufsichtführenden unverzüglich zu melden.

(3) Vor der Abstellung gefahrbringender Mängel dürfen Maschinen nicht in Gang gesetzt werden, laufende Maschinen sind sofort stillzusetzen.

(4) Auf und neben Maschinen dürfen keine Gegenstände gelagert werden, die nicht dahin gehören. Es ist besonders darauf zu achten, daß nichts in die Schwungradgruben oder Getriebe fällt. Die Fußböden, Treppen und Bühnen bei Maschinen sind von überfließendem Öl zu reinigen.

§ 9

(1) Der Jstand an den Arbeitsmaschinen ist zur unbehinderten Arbeit freizuhalten.

(2) Werkzeuge und Arbeitsstücke sind vor der Inbetriebsetzung der Arbeitsmaschinen sicher zu befestigen.

(3) Können bei Arbeitsmaschinen mehrere Werkzeuge gleichzeitig in Bewegung gesetzt werden, so müssen die nicht benutzten sicher abgedeckt oder gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert werden.

(4) Späne oder andere Abfälle dürfen bei laufenden Arbeitsmaschinen niemals mit der Hand entfernt werden. Eingeklemmte Arbeitsstücke oder Späne dürfen nur bei stillstehenden Maschinen entfernt werden.

(5) Bei der Arbeit an Metall- oder Holzbearbeitungsmaschinen, an denen kurz abfliegende Späne oder Splitter nicht durch Schutzvorrichtungen aufgefangen werden, sind Schutzbrillen zu tragen.

(6) Die Beschäftigten an schnellaufenden Maschinen, besonders Holzbearbeitungsmaschinen, dürfen nicht durch unvermittelten Anruf in ihrer Aufmerksamkeit gestört werden.

§ 10

Bedienung der Treibriemen

(1) Die Riemen sind nur bei langsamem Lauf und nur an der von der Scheibe ablaufenden Seite, niemals jedoch unmittelbar mit der Hand zu harzen. Bei eng aneinander laufenden Riemen ist zum Halten der Harzstange eine Greifzange zu verwenden.

(2) Riemen, Stahlbänder, Seile oder Ketten, die abgeworfen werden oder abgefallen sind, müssen sofort wieder aufgelegt oder so aufgehängt werden, daß sie keinen bewegten Maschinenteil berühren.

(3) Riemenverbindungen müssen fest, glatt und schmiegsam hergestellt werden, vorstehende Riemenschlösser sind nur bei umkleidetem Riemenantrieb zulässig.

§ 11

Außerbetriebsetzung von Arbeitsmaschinen beim Verlassen des Arbeitsplatzes

Bei Beginn der Betriebspausen oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Arbeitsmaschine außer Betrieb zu setzen, es sei denn, daß sie selbsttätig arbeitet und die Kraftmaschine in Betrieb bleibt.

§ 12

Arbeiten mit giftigen oder ätzenden Stoffen

(1) Beschäftigte, die mit giftigen oder ätzenden Stoffen arbeiten müssen, sind vorher über die den einzelnen Stoffen eigentümlichen gesundheitsschädigenden Wirkungen und über die dagegen anzuwendenden Schutzmittel besonders zu belehren. Allgemein gelten die in nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen.

(2) Für giftige oder ätzende Stoffe, die in den Arbeitsstätten verwendet werden, dürfen nur Gefäße benutzt werden, die nach Form und Aussehen nicht mit Trinkgefäßen zu verwechseln sind.

(3) Auf Gefäßen, insbesondere Flaschen, in denen solche Stoffe verwahrt werden, muß der Inhalt angeschrieben sein.

(4) Bei Arbeiten mit stark ätzenden Flüssigkeiten sind Gummifingerlinge oder Gummihandschuhe und bei Arbeiten mit ungelöschtem Kalk Handschuhe zu tragen.

(5) Wenn Spritzer zu befürchten sind und beim Ausgießen oder Umfüllen von Säuren, Laugen oder Flüssigkeiten, die giftige Dämpfe entwickeln, sind Kipp- oder Entleerungsvorrichtungen zu benutzen und Schutzbrillen, gegebenenfalls auch Atemschützer, zu tragen.

(6) Der unbefugte Aufenthalt und das Rauchen in Räumen, in denen mit giftigen oder ätzenden Stoffen gearbeitet wird (Werkstätten für Akkumulatoren, Arbeiten mit Quecksilber, Metallbeize und Galvanisierung) ist verboten. Entsprechende Verbotstafeln sind anzubringen.

Zu den häufig und in verschiedener Form in Reichsfehnbetrieben verwendeten giftigen oder ätzenden Stoffen gehören u. a.

a) feste anorganische Stoffe:

Ätznatron, Bariumchlorid, Bleistaub, Bleifarben (Bleichromat, Chromgelb, Bleimennige, Bleiweiß),